

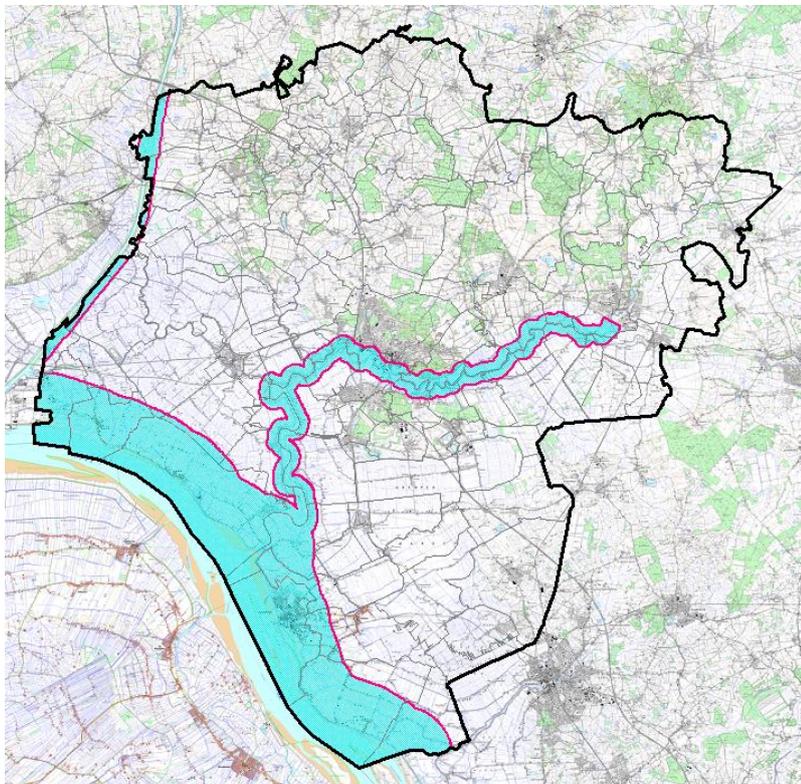
**Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg**  
**Bekanntmachung Nr. 60/2021**

**Allgemeinverfügung zur Teilaufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 12. November 2020 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Steinburg**

Auf Grund des § 117 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), wird die **Anordnung zur Aufstallung gehaltenen Geflügels** aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Kreises Steinburg vom 12. November 2020 – Bekanntmachung Nr. 131/2020 – mit Wirkung ab **Samstag den 8. Mai 2021 aufgehoben, soweit sie sich räumlich *nicht* auf die Teilgebiete entlang**

- **der Elbe bis zu einem Abstand von 3 km vom Uferrand** sowie
- **dem Nord-Ostsee-Kanal und der Stör, jeweils bis zu einem Abstand von 500 m zum Uferrand,**

erstreckt. Die Teilgebiete im Kreis Steinburg, in denen die **Anordnung zur Aufstallung gehaltenen Geflügels über den 8. Mai 2021 hinaus bestehen bleibt**, sind in der folgenden kartografischen Darstellung durch **blaue Signatur mit roter Umgrenzung** kenntlich gemacht.



**Abbildung:** Teilgebiete im Kreis Steinburg, in denen gehaltenes Geflügel nach Maßgabe der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 12. November 2020 aufgestellt sein muss (blaue Signatur, rote Umgrenzung)

## **Begründung zur Teilaufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Kreises Steinburg vom 12. November 2020**

In meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 12. November 2020 – Bekanntmachung Nr. 131/2020 – gab ich den Haltern von **Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen (Geflügel)** auf, im gesamten Gebiet des Kreises Steinburg das Geflügel ab dem 14. November 2020

### **1. in geschlossenen Ställen oder**

### **2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),**

zu halten. Netze oder Gitter dürften zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Die Anordnung zur Aufstallung gehaltenen Geflügels vom 12. November 2020 stützte sich auf § 13 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und auf eine Risikobewertung im Sinne des § 13 Absatz 2 GeflPestSchV. Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 GeflPestSchV ordnet die zuständige Behörde eine **Aufstallung des Geflügels** an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des Absatzes 2 der Vorschrift zur **Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel** erforderlich ist.

Die Geflügelpest, wozu auch die Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV) der Subtypen H5N1 und H5N8 gehört, ist eine nach § 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057), anzeigepflichtige Tierseuche. Reservoir aller Subtypen des aviären Influenzavirus sind wild lebende Enten und andere Wasservögel. Aber auch Geflügel ist für Infektionen mit diesem Virus empfänglich. Übertragen wird das Virus von infizierten auf andere empfängliche Tiere über die Atemluft durch Tröpfcheninfektion, aber auch über Exkrememente infizierter Tiere. Durch Anhaftungen solcher Exkrememente an dem Schuhwerk oder der Kleidung von Geflügelhaltern oder anderer Personen, die Zugang zu Geflügelhaltungen haben, kann das Virus in Haltungsbestände eingeschleppt werden und sich dort rasch ausbreiten.

Das klinische Bild einer Infektion mit HPAIV ist bei Hühnervögeln durch Inappetenz, Apathie, Atemnot, Ödeme an der Kopfregion und den Kopfanhängen, Zyanose, Durchfall und eine hohe Mortalität gekennzeichnet. Bei Legetieren kommt es zu einem drastischen Abfall der Legeleistung. Bei perakutem Verlauf sterben die Tiere auch ohne vorherige klinische Symptome binnen 24 bis 72 Stunden nach Infektion; die Mortalität kann dann bis 100 % eines infizierten Bestandes erreichen. Aber auch bei geringerer Mortalität hat eine Infektion mit HPAIV in einem Geflügel-Haltungsbestand stets seinen Totalverlust zur Folge; denn in einem solchen Fall müssen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GeflPestSchV zur Bekämpfung der Tierseuche alle Tiere des Bestandes getötet und unschädlich beseitigt werden.

Damit das HPAIV aus den Wildvogelpopulationen nicht in Geflügelhaltungen im Kreis Steinburg eingeschleppt wird, hatte der Landrat des Kreises Steinburg mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 12. November 2020 die Aufstallung des Geflügels für das gesamte Kreisgebiet angeordnet. Dabei war maßgeblich auf die seinerzeitige Seuchenlage in den örtlichen Wildvogelpopulationen abzustellen. Seither hat sich die Seuchenlage mit Blick auf die Verbreitung der hochpathogenen aviären Influenzaviren (HPAI H5) in den Wildvogelpopulationen in Deutschland und Schleswig-Holstein verändert und dabei entspannt.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit – verweist in seiner aktuellen Risikoeinschätzung auf dem Stand vom 26. April 2021 auf rückläufige Funde von HPAI H5-Viren bei Wildvögeln in Deutschland. Dennoch würden weiterhin infizierte Vögel – insbesondere Gänse und Greifvögel – vor allem aus Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg gemeldet. Die Ausbrüche der Tierseuche bei gehaltenem Geflügel seien seit Anfang April 2021 rückläufig.

Sowohl das Risiko der Ausbreitung von HPAI H5-Viren in Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands als auch das Risiko weiterer Einträge in deutsche Geflügelhaltungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln stuft das FLI als mäßig ein. Das FLI empfiehlt seit dem 26. April 2021, eine **Aufstallung von Geflügel je nach lokaler Risikoeinschätzung von den Landkreisen flexibel zu handhaben.**

Im Kreis Steinburg wurde HPAIV (Subtyp H5N1) zuletzt bei zwei Nonnengänsen festgestellt, die am 24. April 2021 in Glückstadt tot aufgefunden wurden. Der Fundort nahe der Elbe lag mithin in einem Gebiet an einem ausgedehnten oberirdischen Gewässer, wo sich Wasservögel, die für eine Infektion mit dem Virus der Geflügelpest empfänglich sind, bevorzugt aufhalten.

Außerhalb solcher Gebiete wurde das hochpathogene aviäre Influenzavirus zuletzt bei einer Nonnengans nachgewiesen, die am 15. April 2021 in Krempe tot aufgefunden wurde. Seitdem sind mehr als 3 Wochen verstrichen. Das seitherige Ausbleiben von Nachweisen der Geflügelpest in den Wildvogelpopulationen im Binnenland jenseits der großen Gewässer Elbe, Nord-Ostsee-Kanal und Stör kann als gewichtiges Indiz für eine weitere Entspannung der Seuchenlage in diesen Naturräumen gewertet werden.

Seuchenausbrüche in Geflügelhaltungen sind im Kreis Steinburg weder im Jahr 2020 noch im laufenden Jahr 2021 bekanntgeworden.

Unter dem tierseuchenfachlichen Aspekt kann fortan darauf verzichtet werden, gehaltenes Geflügel innerhalb der Teilgebiete im Kreis Steinburg, die nicht zu den Habitaten von Wasservögeln an den Gewässern Elbe, Nord-Ostsee-Kanal und Stör gehören, aufzustallen. Deshalb habe ich meine vorausgegangene Anordnung zur Aufstallung von Geflügel aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 12. November 2020 in dem eingangs bestimmten Umfang mit Wirkung ab Samstag, den 8. Mai 2021, aufgehoben. Von dieser Teilaufhebung *ausgenommen* sind die Geflügelhaltungen in den Gebieten entlang

- der Elbe bis zu einem Abstand von 3 km vom Uferrand sowie
- dem Nord-Ostsee-Kanal und der Stör, jeweils bis zu einem Abstand von 500 m zum Uferrand.

In diesen letztgenannten Gebieten gilt die Aufstallungsanordnung aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 12. November 2020 fort.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Allgemeinverfügung über die Teilaufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Kreises Steinburg vom 12. November 2020 kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch wäre bei dem Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, zu erheben.

Itzehoe, 7. Mai 2021

Kreis Steinburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Dr. B. Hellerich  
Amtstierärztin